

Absenkung europäischer Umweltschutzstandards durch CETA und TTIP

Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm

Rechtsanwaeltin-ziehm@posteo.de

Universität Gießen, 20. Oktober 2016

Vorsorgeprinzip

- Das Vorsorgeprinzip ist umweltrechtliches Leitprinzip der EU.
- Es ist im gemeinschaftlichen Primärrecht in Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV verankert und hat Verfassungsrang.
- Es gilt nach der Rspr. des EuGH auch für den Bereich des Gesundheitsschutzes sowie der Agrarpolitik.

Vorsorgeprinzip

- Umwelt- oder Gesundheitsbeeinträchtigungen dürfen nicht abgewartet, sondern müssen präventiv vermieden werden.
- Das Vorsorgeprinzip zielt auf eine Risikovermeidung samt Beweislastumkehr ab,
- es ist insbesondere auch dann anwendbar, wenn die wissenschaftlichen Beweise nicht ausreichen, keine eindeutigen Schlüsse zulassen oder unklar sind, jedoch auf Grund einer vorläufigen und objektiven wissenschaftlichen Risikobewertung Anlass zur abstrakten Besorgnis besteht.

Notwendigkeit der Konkretisierung

- Das Vorsorgeprinzip enthält – wie jedes Prinzip – zunächst „nur“ abstrakte Handlungsanforderungen.
- Es bedarf in den einzelnen Bereichen der Konkretisierung und Ausgestaltung.
- Das geschieht im Sekundärrecht, beispielsweise in den Richtlinien und Verordnungen der EU für die Bereiche des Gentechnik-, Pflanzenschutzmittel- und Biozidrechts.

Keine impact assessments

- Auswirkungen auf Wirtschaft, Investoren oder (internationalen) Handel bleiben in Konkretisierung des Vorsorgeprinzips unberücksichtigt.
- Sie sind nach dem geltenden EU-Recht für die Entscheidung darüber, ob ein Wirkstoff in einem Pestizid oder Biozid in der EU verwendet werden darf, grundsätzlich irrelevant.
- Impact assessments zur Berücksichtigung ökonomischer Auswirkungen sind hier ebenso wenig vorgesehen im Rahmen der UVP nach Freisetzungs-RL für gentechnisch veränderte Organismen.

Regulatorische Kooperation unter CETA und TTIP

- CETA und TTIP lassen das europäische Primärrecht ebenso wie Verordnungen und Richtlinien der EU formal zunächst unberührt.
- Durch das Inkrafttreten von CETA und TTIP würden also direkt weder Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV noch Vorgaben etwa der Freisetzung-Richtlinie oder der Pestizid- und Biozid-Verordnung aufgehoben werden.
- Auch das Regulierungsrecht der EU würde nicht etwa dadurch eingeschränkt, dass durch CETA und TTIP künftige europäische Regulierungen per se formal verboten wären.

Regulatorische Kooperation unter CETA und TTIP

- Maßgebliches Ziel von CETA und TTIP ist aber – neben dem Abbau von Zöllen als tarifären Handelshemmnissen - der Abbau so genannter nichttarifärer Handelshemmnisse.
- Darunter fallen alle Arten von Handelshemmnissen, die nicht die Form von tarifären Handelshemmnissen haben,
- also zum Beispiel technische Standards für die Zulassung von Kraftfahrzeugen oder umweltrechtliche Vorschriften, die die Zulassung und Verwendung von GVO, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden regeln.

Konsequenzen der regulatorischen Kooperation

- Als eine Konsequenz der regulatorischen Kooperation würde die Ausrichtung des Handelns der Unionsorgane am Vorsorgeprinzip jedenfalls in weiten Teilen unterlaufen werden.
- Denn die Maßstäbe der regulatorischen Kooperation unter CETA beziehen neben wissenschaftlichen Kriterien stets und mindestens gleichberechtigt mögliche ökonomische Auswirkungen und, neben den Schutzgütern Gesundheit und Umwelt, auch die „Schutzgüter“ des internationalen Handels und des Investitionsschutzes mit ein.

Konsequenzen der regulatorischen Kooperation

- Wirkstoffe mit endokrinschädlichen Auswirkungen dürften nach geltendem Recht in der EU grundsätzlich nicht in einem Biozid oder Pestizid verwendet werden.
- Unter CETA und TTIP würden diese schädlichen Auswirkungen dagegen regelmäßig gegen die ökonomischen Auswirkungen eines Wirkstoffverbots auf den internationalen Handel abgewogen werden und die Genehmigung stets von dem Ergebnis dieser Abwägung abhängig gemacht werden.

Konsequenzen der regulatorischen Kooperation

- Nach Abschluss und dem völkerrechtlichen Inkrafttreten von CETA und TTIP gingen deren Regelungen einem entgegenstehenden europäischen Sekundärrecht vor (Art. 216 Abs. 2 AEUV).
- EU-Recht, das CETA- und TTIP-Regelungen im Rahmen der regulatorischen Kooperation widerspricht, wäre rechtswidrig und müsste geändert werden.

Unzulässige Einwirkung auf das Primärrecht

- Durch die Einwirkung auf von das Vorsorgeprinzip umsetzenden sekundärrechtlichen Regelungen bliebe zwar Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV formal unangetastet, liefe aber faktisch in weiten Teilen künftig ins Leere. Es würde vielfach eine „Hülle ohne Inhalt“ werden.
- Eine Einwirkung völkerrechtlicher Abkommen auf das Primärrecht aber ist unzulässig und mithin europarechtswidrig.

Aktuelle „Vorwirkungen“ von CETA im Bereich des Pflanzenschutzmittel- und Biozidrechts

- Das Vorgehen der Kommission zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften von Wirkstoffen nach „Intervention“ US-amerikanischer Akteure.
- Die Verurteilung der Kommission durch den EuGH im Dezember 2015.
- Die Vorschläge der Kommission vom Juni 2016.